

Tarife für Kinder externer Familien

Gültig ab 1. Januar 2025

Total Bruttoeinkommen gem. Lohnausweis sowie zusätzlichen Einkünften	Tarif- stufe	Kleinkinder ab 25 Monaten			Babys 3 bis 24 Monate		
		ganzer Tag	1/2 Tag mit Mittagsver- pflegung	1/2 Tag ohne Mittagsver- pflegung	ganzer Tag	1/2 Tag mit Mittagsver- pflegung	1/2 Tag ohne Mittagsver- pflegung
bis 80'000	1	72	43	36	86	51	43
80'001 – 99'999	2	83	50	42	99	59	50
100'000 – 139'999	3	94	56	47	112	67	56
140'000 – 159'999	4	99	59	50	119	71	59
160'000 – 179'999	5	105	63	53	125	75	63
ab 180'000	6	110	66	55	132	79	66
ohne Einkommensnachweis	7	110	66	55	132	79	66

Die Tarifeinstufung erfolgt aufgrund des Brutto-Jahreseinkommens aus den zum Zeitpunkt der Anmeldung gültigen Lohnausweisen, sowie aus zusätzlichen Einkünften. Für die Tarifeinstufung werden folgende Einkünfte zusammengezählt:

- Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (Lohnausweise)
- Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gemäss Steuerdeklaration
- Nebenerwerbstätigkeiten (Sitzungsgelder, VR-Honorare gemäss Steuerdeklaration)
- Unterhaltszahlungen (gemäss Unterhaltsvereinbarung)
- Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen (AHV-/IV-Renten, Erwerbsausfallentschädigung, Arbeitslosentag-gelder gemäss Steuerdeklaration)

Um die Berechnung zu vereinfachen, darf ebenfalls die aktuell gültige Steuerveranlagung des Vorjahres vorgelegt werden. Wünschen die Eltern keine Einkommensnachweise vorzulegen, kommt die Tarifstufe 7 («ohne Einkommensnachweis») zum Tragen.

Die Tarifeinstufung wird von Human Resources Raiffeisen Schweiz anhand der zum Zeitpunkt der Anmeldung gültigen Lohnausweise und Einkommensnachweise wie folgt berechnet:

- bei verheirateten oder eingetragenen, nicht getrenntlebenden Paaren: das gemeinsame massgebende Einkommen;
- bei verheirateten oder eingetragenen, getrenntlebenden Paaren: das massgebende Einkommen desjenigen Inhabers der elterlichen Sorge, bei dem das Kind resp. die Kinder ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben. Die Trennung muss beim Einwohneramt registriert sein;
- bei unverheirateten, im gleichen Haushalt lebenden Paaren für die Betreuung ihrer gemeinsamen Kinder: die Summe beider Einkommen. Unverheiratete Paare werden verheirateten Paaren gleichgestellt;
- bei alleinerziehenden Inhabern der elterlichen Sorge: das massgebende Einkommen desjenigen Inhabers der elterlichen Sorge, bei dem das Kind resp. die Kinder ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben;
- bei verheirateten Inhabern der elterlichen Sorge, bei welchen eine Partnerin bzw. ein Partner im Ausland wohnhaft ist: die massgebenden Einkommen beider Partner.

Sollte sich seit dem letzten Einkommensnachweis die Einkommenssituation verändert haben (Pensum, Mutterschaft, Scheidung, Trennung, Arbeitslosigkeit etc.), so ist dies der Krippenleitung umgehend zu melden und mit den entsprechenden Belegen nachzuweisen.

Eine allfällige Neueinstufung wird im Folgemonat der Änderungsmeldung berücksichtigt.

Werden mehrere Kinder aus dem gleichen Haushalt in der Kinderkrippe betreut, wird für das ältere Kind bzw. die älteren Kinder CHF 20'000 vom Brutto-Jahreseinkommen für die Tarifeinstufung in Abzug gebracht (Geschwisterrabatt). Sind sämtliche Geschwister ausgetreten und es wird nur noch ein Kind in der Krippe betreut, gilt dieser Abzug nicht mehr.

Nach dem Eintritt erfolgt einmal jährlich, jeweils im 1. Quartal, eine Überprüfung der Einstufung aufgrund der neuen Lohnausweise des vergangenen Jahres und der Deklaration zusätzlicher Einkünfte. Allfällige daraus entstehende Anpassungen sind ab dem Folgemonat nach der Überprüfung wirksam. Wurde die Einstufung in den letzten 6 Monaten vorgenommen, so ist diese erneute Überprüfung hinfällig, es sei denn, die Einkommensverhältnisse haben sich zwischenzeitlich verändert.

Weitere Gebühren / Bestimmungen

- Bei der Anmeldung wird eine einmalige Gebühr von CHF 100 pro Kind erhoben (Anmeldegebühr für initialen administrativen Aufwand).
- Die Abrechnung erfolgt auf Basis eines Pauschalmodells, d.h. Abzüge für Krankheit- & Ferienabwesenheit sind bereits in der Monatspauschale berücksichtigt.

Allgemeine Information

- Die **Rechnungsstellung** erfolgt jeweils am Anfang des Monats, rückwirkend für den vergangenen Monat, zahlbar bis Ende Monat.
- Für notwendige **Mahnungen** werden CHF 30 verrechnet.
- Die **Kündigungsfrist** beträgt für alle Parteien zwei Monate. Eine Kündigung hat zwingend schriftlich und auf das Ende des betreffenden Monats zu erfolgen. Erfolgt die Kündigung seitens der Eltern zu spät, ist der Krippenplatz bis zum Ende der Kündigungsfrist zu bezahlen.
- Die Tarifbestimmungen werden den Eltern bei der Anmeldung ausgehändigt. Mit der Unterschrift des Betriebsreglements bestätigen sie die Kenntnisnahme dieser Tarifbestimmungen.
- Jede Tarifänderung wird den Eltern ordnungsgemäss unter Einhaltung der obenstehenden Kündigungsfrist mitgeteilt.

Kinderkrippe Sumsihuus
Raiffeisenplatz 8
9001 St. Gallen
T 071 225 44 19
sumsihuus@raiffeisen.ch
raiffeisen.ch/sumsihuus

